

Auktionsbedingungen

A. Allgemeines

Veranstalter der Versteigerung ist das Westfälische Pferdestammbuch e.V., Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster-Handorf.

Es verkauft die im Katalog aufgeführten Pferde im eigenen Namen und für Rechnung der Beschicker (Kommissionsgeschäft). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.

B. Beschaffenheitsvereinbarung

Die zum Verkauf gestellten Pferde, Fohlen und Ponys, die nicht der Lebensmittelgewinnung zu dienen bestimmt sind, werden wie besichtigt verkauft und weisen im Zeitpunkt der Übergabe folgende Beschaffenheitsmerkmale, die zugleich den Gegenstand des Kaufvertrages bilden, auf:

I. Äußere Beschaffenheitsmerkmale:

1. Abstammung wie im Katalog angegeben.

Die im Katalog angegebenen Abstammungen sind mit Abstammungsnachweisen belegt, die den Käufern ausgehändigt werden.

2. Geschlecht, Farbe und Geburtsjahr wie im Katalog angegeben. Die im Auktionskatalog erfolgte bildliche Darstellung des Pferdes, Fohlens oder Ponys sowie der hierzu ergangene Kurzkomentar – auch über die Zuordnung des jeweiligen Pferdes, Fohlens oder Ponys hinsichtlich seiner vorwiegenden Begabung Dressur / Springen / Vielseitigkeit stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf Mitteilungen der Aussteller und subjektiv geprägten Eindrücken bei Drucklegung des Kataloges. Eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des besprochenen Pferdes, Fohlens oder Ponys ist hiermit nicht verbunden.

II. Gesundheitliche Beschaffenheit

1. Pferde / Ponys

Die zum Verkauf gestellten Pferde / Ponys sind vor der Anlieferung zur Vorbereitung auf die Auktion klinisch untersucht und geröntgt worden. Gemäß Prolog des „Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes“ (Röntgen-Leitfaden 2018) kann ein Verzicht auf einzelne Aufnahmen des Standards festgelegt werden. Hiervon wird im Rahmen dieser Auktion des Westfälischen Pferdestammbuchs Gebrauch gemacht. Demnach wurden hierbei folgende Röntgenaufnahmen angefertigt:

- Zehe vorne beiderseits (ca. 90°) und Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)
- Zehe hinten beiderseits (ca. 90°)
- Sprunggelenk beiderseits (ca. 45°, ca. 115°)
- Knie beiderseits (ca. 110°)

Über diese vorgenommene klinische Untersuchung ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden, das von den Kaufinteressenten im Auktionsbüro bzw. beim zuständigen Tierarzt eingesehen werden kann.

Die oben aufgeführten Röntgenaufnahmen werden nicht bewertet, liegen indes während der gesamten Auktionsvorbereitungszeit neben dem schriftlich fixierten Untersuchungsprotokoll über die klinische Untersuchung für Kaufinteressenten zur Einsichtnahme bereit.

Die Kaufinteressenten können sich die Aufnahmen durch einen Tierarzt ihrer Wahl oder durch die beiden Auktionstierärzte interpretieren lassen.

Das Ergebnis in Form der objektiven Befunderhebung des sich ausschließlich auf die klinische Untersuchung beziehenden schriftlich erstellten und einsehbaren Untersuchungsprotokolls sowie der auf den Röntgenbildern ersichtliche Zustand stellt die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes / Ponys dar, wobei dem Käufer bekannt ist, dass es sich bei den gefertigten Röntgenbildern um Standardprojektionen handelt, die nicht sämtliche röntgenologischen Befunde erfassen können.

Insofern vereinbaren die Parteien, sowie der Gesundheitszustand über das Spektrum der Kaufuntersuchung hinausgehend betroffen ist, einen unbekanntem und deshalb unwägbar Gesundheitszustand als vertragliche Beschaffenheit.

Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften der Pferde sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

2. Gekörte Hengste

Beim Verkauf gekörter Hengste wird über die in lit B. II. 1 dargestellte Beschaffenheitsvereinbarung hinaus die geschlechtliche Zuchtauglichkeit in folgender Form vereinbart:

- Einwandfreie Beschaffenheit der Geschlechtsorgane, erhoben durch Palpationsbefund,
- Geschlechtliche Deckfähigkeit,
- Befruchtungsfähigkeit.

3. Fohlen

Die zum Verkauf gestellten Fohlen sind weder klinisch noch röntgenologisch untersucht worden. Die Fohlen werden am Auktionstag lediglich einer Untersuchung auf von der Norm abweichende Befunde an Gebiss, Nabel und Hoden durch den Auktionstierarzt unterzogen. Die schriftlich erstellten Bescheinigungen liegen am Auktionstag im Auktionsbüro zur Einsichtnahme bereit und können jederzeit eingesehen werden. Die den Kaufgegenstand insofern bildende Beschaffenheitsvereinbarung reduziert sich daher auf die lit B.I aufgeführten „äußeren Beschaffenheitsmerkmale“.

Auktionsbedingungen

Gesundheitliche sonstige Beschaffenheitsmerkmale, Leistungen oder Eigenschaften des Fohlens sind nicht ermittelt worden. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibungen werden durch den Auktionator am Auktionstag bekanntgegeben.

IV. Der Aussteller / Beschicker als Verkäufer sowie der Verband übernehmen ausdrücklich keine Garantie. Dies gilt insbesondere für bestimmte Eigenschaften des Pferdes / Fohlens / Ponys oder Verwendungszwecke. Die Parteien sind sich einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes / Ponys / Fohlens nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers / Verbandes über die Zuordnung des Pferdes als Reit-, Sport- und Zuchtpferd und hinsichtlich seiner vorwiegenden dauerhaften Eignung stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf subjektiven Eindrücken. Eine Beschaffenheit oder Garantie hinsichtlich besonderer sportlicher oder züchterischer Fähigkeiten und Leistungen ist hiermit weder gegenwärtig noch zukünftig verbunden. Die Parteien sind sich einig, dass die in B. II. getroffene gesundheitliche Beschaffenheitsvereinbarung abschließend und allumfassend ist.

C. Rechtsverlust

I. Pferde / Ponys

Der Käufer verliert die ihm wegen eines Mangels (Abweichung von der unter lit. B. dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens acht Wochen gerechnet vom Zeitpunkt des Auktionstages an den Mangel dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. schriftlich anzeigt oder die schriftliche Anzeige an ihn absendet.

Ein Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

II. Gekörte Hengste

Unter Aufrechterhaltung der in lit C. I dargestellten Rügefrist im Übrigen verliert der Käufer die ihm wegen eines Mangels der geschlechtlichen Zuchttauglichkeit (vergleiche lit. B. II.) zustehenden Rechte, wenn er

1. den Mangel nicht einwandfreier Beschaffenheit der Geschlechtsorgane nicht innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen,
2. den Mangel der Deckfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten,
3. den Mangel an Befruchtungsfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten,

gerechnet vom Zeitpunkt des Verkaufstages an dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. schriftlich anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet.

Vorstehender Rechtsverlust tritt nicht ein, soweit ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB vorliegt.

Bei Streitigkeiten über das Bestehen eines Mangels über die oben definierte geschlechtliche Zuchttauglichkeit hat der Käufer spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Zurückweisung der zuvor schriftlich zu erstellenden Reklamation ein Gutachten über die Spermaqualität bei der Stiftung Tierärztlichen Hochschule Hannover, reproduktionsmedizinische Einheit, Kliniken für Pferde, zu beantragen. Das Ergebnis des Gutachtens ist für die beteiligten Parteien verbindlich. Bei Fristversäumung verliert der Käufer die ihm wegen des reklamierten Mangels eventuell zustehenden Rechte. Die Kosten des Verfahrens trägt, wenn die Mängelrüge als berechtigt festgestellt wird, der Verkäufer, andernfalls der Käufer.

III. Fohlen

Unter Aufrechterhaltung der Bestimmung lit C. I. verliert der Käufer eines Fohlens die ihm eventuell zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens acht Wochen nach Gefahrübergang (vgl. nachfolgende lit D) den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die schriftliche Anzeige an ihn absendet.

D. Abnahme und Gefahrübergang

I. Pferde / gekörte Hengste / Ponys

Die Käufer bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, nach Unterzeichnung des Kaufzettels das Pferd / Pony unverzüglich zu übernehmen.

Mit dem Zuschlag, der auch die Besitzübergabe ersetzt, geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn das Pferd / Pony zunächst noch im Gewahrsam des Verbandes bleibt. Das Eigentumsrecht an dem verkauften Pferd / Pony geht aber erst mit erfolgter restloser Bezahlung auf den Käufer über. Dies gilt fernerhin, wenn der Beschicker zunächst Vorbehaltseigentümer bleibt. Die Pferdepfleger haben die Wartung der Pferde/Ponys bis zur Verladung fortzusetzen und bei der Verladung behilflich zu sein.

Die Pferde / Ponys werden mit Halfter und Strick übergeben.

Eine Haftung seitens des Verbandes besteht für jegliche Art von Schäden an dem eingestellten Pferd nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II. Fohlen

Die Abnahme/Übergabe durch/an den Käufer hat bis zum 15. Oktober oder danach bis zum Alter von sechs Monaten zu erfolgen. Der Verkäufer liefert das Fohlen am Wohnsitz des Käufers ab,

Auktionsbedingungen

sofern dieser seinen Betriebsitz / Standort im Radius von 150 km um den Wohnsitz / Standort des Verkäufers hat. Andernfalls erfolgt die Übergabe am Westfälischen Pferdezentrum in Münster-Handorf oder nach individueller Einigung zwischen Verkäufer und Käufer.

Eine frühere Abnahme/Übergabe des Fohlens ist auf Wunsch des Käufers in Absprache mit dem Verkäufer möglich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder Verschlechterung sowie die fernerhin mit der Unterhaltung inklusive Tierarzt und Schmied verbundenen Kosten trägt bis zum Zeitpunkt der Abnahme/Übergabe der Verkäufer, nach Übergabe/Abnahme der Käufer. Der Übergabetermin ist vom Käufer mit dem Verkäufer zu vereinbaren.

Bei Unstimmigkeiten über den Gesundheitszustand des Fohlens findet eine abschließende Abnahmeuntersuchung und ggf. Übergabe am Sitz des Verbandes statt.

Die Fohlen werden mit Halfter und Strick übergeben.

E. Haftung

I. Abgesehen von der in lit. B dargestellter Beschaffenheitsvereinbarung wird das Pferd / gekörter Hengst / Pony / Fohlen verkauft wie besichtigt unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung/Gewährleistung. Das Westfälische Pferdestammbuch e.V. übernimmt keinerlei Gewähr oder Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungszwecke. Hinsichtlich der Beschaffenheit wird der Zustand als vertraglich vereinbart, wie er unter lit. B dargestellt ist.

II. Der in Ziffer I. aufgeführte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die haftungsbegründenden Umstände auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen sind und/oder Personenschäden betroffen sind. Bei Personenschäden besteht Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB vorliegt.

III. Notwendige Verwendungen sind begrenzt auf den Ersatz notwendiger Fütterungs- und Unterstallungskosten, notwendigen Schmiedkosten sowie Kosten einer notwendigen tierärztlichen Versorgung. Kosten eines Rücktransportes werden nur vom Verkäufer erstattet bzw. gezahlt, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind bzw. werden. Die Kosten des Transports bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland werden von dem Käufer getragen. Für weitere Kosten, insbesondere Training, Ersatzbeschaffung sowie etwaige Vermögensschäden haftet das Westfälische Pferdestammbuch e.V. nicht unter Berücksichtigung der insoweit in Ziffer II. dargestellten Vorgaben.

F. Verjährung

Die Sachmängelansprüche des Käufers verjähren für unternehmerische Käufer im Sinne des Paragraph 14 BGB drei Monate nach Übergabe des Pferdes / gekörten Hengstes / Ponys / Fohlens, für Verbraucher im Sinne des Paragraph 13 BGB nach zwölf Monaten nach Übergabe. Von den Verjährungserleichterungen ausgenommen sind etwaige Schadensersatzansprüche, die auf mindestens fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Verkäufer, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Leben, Körper oder Gesundheit oder auf mindestens grob fahrlässiger Pflichtverletzung bei sonstigen Schäden beruhen.

G. Gebote

I. Das Ausbieten der Pferde/Ponys erfolgt in Euro.

Es werden nur Angebote von mindestens 500,00 € angenommen.

Das Ausbieten der Ponys und Fohlen erfolgt in Euro.

Es werden nur Angebote von mindestens 200,00 € angenommen.

II. Die Zuschlagspreise sind netto zzgl. Mehrwertsteuer.

III. Wenn mehrere Gebote vorliegen, so entscheidet die Auktionsleitung über den Zuschlag; er kann durch Los oder Zuteilung erfolgen.

Entstehen wegen des Zuschlags Meinungsverschiedenheiten, die unverzüglich geltend zu machen sind, kann das Ausbieten nach Entscheidung des Beauftragten der Versteigerungsleitung wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Dies ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist.

H. Abrechnung und Bezahlung

I. Die Zuschlagspreise sind Nettopreise. Vom Käufer sind für jedes Pferd / Pony / Fohlen als Kommissionsgebühr 6 % des Zuschlagspreises zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Daneben beträgt die vom Käufer zu tragende Versicherungsprämie für die in diesem Katalog näher beschriebene Versicherung 1 % des Zuschlagspreises einschließlich der Kommissionsgebühr und der Mehrwertsteuer. Mit seiner Unterschrift auf dem Kaufzettel ermächtigt der Käufer das Westfälische Pferdestammbuch e.V., diese Versicherung in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen.

Auktionsbedingungen

Der Käufer erhält die Rechnung vom Westfälischen Pferdestammbuch, die Rechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Rechnung:

Zuschlagspreis	
+ 6 %	Gebühren vom Zuschlagspreis
	<hr/>
	= Nettobetrag
+19 %	Mehrwertsteuer
	<hr/>
	Zwischensumme
+ 1 %	Versicherungsprämie
	<hr/>
	= Brutto Rechnungsbetrag

II. Das Westfälische Pferdestammbuch e.V. ist befugt, die Zahlungen in Empfang zu nehmen. Käufer mit Wohnort oder Sitz im Nicht-EU-Ausland bekommen die Mehrwertsteuer erstattet, wenn die Tiere unmittelbar nach Erwerb in das Ausland verbracht werden. Die Ausfuhrpapiere sind dem Verband entsprechend vorzulegen.

Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland zahlen die gesetzliche deutsche Mehrwertsteuer. Sie bekommen diese erstattet, wenn sie durch Vorlage ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Veranstalter nachweisen, dass sie das Tier für ihr Unternehmen erwerben und unmittelbar nach Erwerb ausführen. Pferde dürfen zwischen den EU-Ländern nur transportiert werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung (Richtlinie 2009/156 EG) begleitet werden. Die Ausstellung dieser Gesundheitsbescheinigung durch den zuständigen Amtstierarzt wird von uns veranlasst, wenn der Käufer uns mind. 2 Tage vor dem geplanten Transporttermin informiert und uns einen offiziellen Transportplan zukommen lässt. Die Kosten für diese gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung wird pauschal mit 100,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Export in ein Nicht-EU-Ausland werden dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. Der Kaufpreis und die Gebühren sind sofort nach Zuschlag fällig. Bei der im Auktionsbüro eingerichteten Kasse sind die Rechnungsbeträge in bar oder durch Scheck zu bezahlen oder umgehend per Überweisung zu begleichen. Die Annahme von Bargeld beschränkt sich auf Beträge bis 8.000,00 €.

Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung des Abrechnungsbetrages auf den Käufer über; bei Bezahlung durch Scheck nach dessen Einlösung. Eine Schecksperrung ist ausgeschlossen, auch wenn aus gewissen Gründen eine Reklamation des Pferdes erfolgt.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des Abrechnungsbetrages ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufrechnungen mit Gegenforderung, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

I. Verbleibt das Pferd / gekörter Hengst / Pony / Fohlen aus bestimmten Gründen im Westfälischen Pferdezentrum, hat der Käufer mit dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. einen entsprechenden Unterstellvertrag abzuschließen. Dem Unterstellvertrag liegen die „Allgemeinen Bedingungen für die Unterstellung von Pferden im Westfälischen Pferdezentrum“ zugrunde, auch wenn dieser mündlich geschlossen wird.

J. Kein Pferd / gekörter Hengst / Pony / Fohlen darf vom Platz entfernt werden, bevor die Bezahlung geregelt ist. Der Abtrieb kann nur gegen Vorzeigen einer vom Versteigerungsbüro ausgestellten Bescheinigung erfolgen.

K. Die Verladung der verkauften Pferde / gekörten Hengste / Ponys / Fohlen übernimmt auf Wunsch das Westfälische Pferdestammbuch e.V. ohne Gewähr kostenlos.

L. Der Käufer hat bei eventuellen Reklamationen bzw. Sachmängelhaftungsansprüchen diese unmittelbar gegenüber dem Verkäufer vorzunehmen.

M. Die Auktionsbedingungen werden am Auktionstag im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt.

N. Deutsches Recht / Gerichtsstandvereinbarung
Sollte der Käufer weder einen Wohn- oder Geschäftssitz unterhalten noch deutscher Staatsangehöriger sein, so vereinbaren die Parteien für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages die Anwendung deutschen materiellen und prozessualen Rechts. Dies gilt auch im Falle einer Rechtsstreitigkeit. Sofern beide Parteien Unternehmer sind, vereinbaren sie als Gerichtsstand den Geschäftssitz des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V.

O. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.